

Erscheinen: Täglich (mit Ausnahme des Sonntags) Abends. Dezug: Durch alle Post-Anstalten des In- und Auslandes. Paris: Bureau Central de Commission et de publicité pour l'Allemagne, 8. Rue J. J. Rousseau. London: Mr. Cowi & Sons' Foreign Newspaper-Office, St. Ann's Lane, Gen. Post-Office.

Berliner Zeitung = Halle.

Quartal-Preis: In Berlin: 1 Thaler 18 Sg. Anwärts mit Zuschlag der Po- Provision. In ganz Preußen: 1 Tha- 24 Sgr. 6 Pf. Einzelne Nummern sind im Bureau d. Zigs. Halle zu haben. Inserat-Preis: Pro Petit-Zeile 1', 50 Sgr.

Herausgeber: Gustav Julius.

Alles für das Volk, Alles durch das Volk!

Bureau: Oberwallstraße 12 | 13;

Nº 231.

Freitag, den 6. October.

1848.

Berlin, 5. October.

Ein Volk muß sich schüzen können gegen feindliche, räuberische Angriffe, gegen Gewaltthaten die wider dasselbe von seinen Nachbarn verübt werden könnten — das Volk muß wehrhaft sein, es muß sich darauf gefaßt halten und vorbereitet sein, bewaffneten Einfällen erforderlichen Falls widerstehen zu können. Das ist es, was wir im Auge haben, wenn wir Volksbewaffnung fordern. Einen andern Sinn kann die Bewaffnung eines Theils der Volksgenossen und die Uebung aller wehrhaften Männer in den Waffen nicht haben, seitdem Völker nicht mehr gleich Heerden, nicht mehr als Besitztüder, als Eigenthum der Herren von Land und Leuten geachtet werden, sondern als Gemeinschaften freier sich selbst bestimmender Personen. So aber ist der thatsächlich vorhandene Zustand, wie ihn die Revolution vordrängt und wie er seitdem, dem Umschwung der Ideen zum Trost, noch nicht geändert worden, keinesweges beschaffen. Es giebt vielmehr sogenannte lebende Heere, welche Nichts von dem sind was wir Volksbewaffnung nennen, sondern Werkzeuge der Herren, denen sie Pflicht und Treue geschworen haben, Werkzeuge zur Unterdrückung der Freiheit und Selbstständigkeit der Völker. Obwohl aus dem Volke selbst genommen, sind sie doch vermöge ihrer Organisation, vermöge der Ideen die ihren Mitgliedern eingebläht werden, vermöge des unbedingten Gehorsams, den sie Führern, die eine besondere, vom Gesamtvolle abgeforderte Kaste bilden, zu leisten gewöhnt werden, ein dem Volke entfremdetes Element und dazu geeignet, als Schergen zu gewaltsamer Unterdrückung des im Volke wachsenden Geistes der Unabhängigkeit zu dienen. Anstatt ein Schutz und Schirm des Volkes zu sein, sind sie, in dieser ihrer Verfassung eine Ruthe des Volkes; anstatt dem Volke seine Freiheit zu sichern, werden sie dazu gebraucht, dem Volke Ketten zu schmieden. Wo sie in den kleinen Ländern, aus denen sich Deutschland zum großen Theil zusammensetzt, nicht zahlreich genug vorhanden sind, um diesen Dienst zu leisten, da werden die größeren benachbarten Staaten, die in Ueberflus Soldaten besitzen, veranlaßt, eine hinlängliche Anzahl derselben in die kleineren Herrschaften zu entsenden, um den dortigen Mangel abzuhelfen. Das einzige Deutschland ist daher, um Mittel zur Unterdrückung eines freien Sinnes, wo immer in seinen Marken ein solcher sich rege, nicht in Verlegenheit. Es ist auch hiernach kein Zweifel, wozu die deutsche Centralgewalt nütze ist, die Deutschlands Ehre gegen das Ausland zu wahren, sich so unfähig zeigt; sie ist nütze, um die in Deutschland vorhandenen großen Heermassen über das Land dergestalt zu vertheilen, daß sie überall sein können, wo es darauf ankommt, gegen das erwachte, selbstständige Volksleben, gegen das Aufstehen eines Gefühles von Souveränität des Volkes, gegen die Bethätigung eines freien Volkswillens Gewalt zu brauchen. Wir haben uns so sehr gesehnt nach deutscher Einheit, da haben wir nun eine Einheit, aber nicht diejenige, nach welcher unser Herz stand, sondern nur ein verstärktes Maß jener alten, längst vorhandenen Einheit der Unterdrücker. Das ist vorläufig die Frucht der deutschen Revolution. Die altenburger Regierung tröstet das Volk, das sich wider den Einmarsch von Truppen aus anderen Staaten aufseht, mit der Versicherung, daß der Zweck der Truppenzusammenziehung kein volksfeindlicher sei, auch anderwärts sei Nichts von der Centralgewalt in Deutschland angeordnet, auch in den südlichen Staaten; die Sache habe gar nichts auf sich. Ein seiner Trost! Wozu diese Zusammenziehung von Gewalthaten? Sehr schön, daß die Centralgewalt den Befehl dazu erlassen — das wissen wir auch ohne die Bekanntmachung der Altenburger Regierung: allein zu welchem Zwecke ist der Befehl erlassen worden? darüber sagt uns die Altenburger Regierung nichts. Und doch will das Volk wissen, was mit ihm und warum solches, vorgeblich in seinem Interesse, geschieht. Oder ist das Volk nicht auf den Punkt gelangt, wo es nicht mehr blind vertrauen und sich leiten lassen, sondern selber prüfen und entscheiden will? Ein Volk, das auf der Stufe steht, sich selber seine Gesetze zu geben, selber seine eigenen Angelegenheiten durch von ihm erwählte Vertreter zu ordnen, sollte sich kurzweg bedeuten lassen: das und das findet die Centralgewalt zu thun für gut, warum — ist Eure Sorge nicht! — Aber das Volk braucht auch nicht zu fragen; es weiß sehr wohl, wozu in Deutschland die Soldaten dienen, es weiß sehr wohl, weshalb die Centralgewalt Zusammenziehungen von Truppen anordnet. Denn das Volk weiß, daß es eine Volksbewaffnung in Deutschland noch nicht giebt, sondern nur Heere die eine Polizeimacht zum Schutze der Herrlichkeitsrechte, gegen welche die Revolution gerichtet war, bilden. — Gegen diese Militär-Einrichtung hat denn auch die demokratische Partei in Deutschland, mit richtigem Instinkt und zum Theil mit sicherem Bewußtsein, von Anfang an ihren Kampf gerichtet. Natürlich war die Demokratie zu Anfang noch nicht stark genug, um ihren Zweck zu erreichen, und so hat es geschehen können, daß die deutschen

Heere geblieben sind was sie vor der Revolution waren, Werkzeuge der Despotie zur Unterdrückung der Freiheit. — Aber eine gründliche Besserung dieses unseligen Zustandes ist auch nicht eher möglich, als bis der Geist der Demokratie sich tief in die Heere selbst, wie sie nun einmal sind, hineingearbeitet haben wird. Und dazu ist der Grund bereits gelegt, und mehr als dies, der Geist der Reform von innen heraus, von unten herauf macht unter den deutschen Truppen mächtige Fortschritte. Es versteht sich von selbst, daß die Bestrebungen der Demokraten, diesen Geist zu wecken wo er noch nicht Eingang gefunden, und zu nähren, wo er Wurzel geschlagen hat, von dem Despotismus, der sich seine letzte und einzige Waffe aus den Händen winden sieht, zum Verbrechen gestempelt wird. Der Leipziger Zeitung (dem Blatte, das in Leipzig selbst der „Kinderfreund“ genannt wird) ist die Bemühung des Dr. Lasaurie in Weimar die Soldaten zum Widerstande gegen ihre Verwendung in anderen deutschen Staaten als Werkzeuge der Unterdrückung anzuregen, ein „verbrecherisches Treiben“. Allein ihut was Ihr wollt, Euer Feind ist unbesiegbar — denn er ist ein Geist. Scheltet ihn und schmähet ihn so viel Ihr möget, bannen werdet Ihr ihn nicht. Raffet Altenburg, laßt das kleine Sigmaringen occupiren — immerhin, den Geist der Reform in den Armen unterdrückt Ihr nicht mehr. Ihr höret nur sein Säusen, aber woher er kommt, wißt Ihr so wenig, als wohin er führt. Glück auf, deutsches Volk! Glück auf!

Die Preussische constituirende Versammlung.

[Sitzung vom 4. October. Schluß.] Die Versammlung geht weiter in der Beratung des Bürgerwehrgesetzes. Abg. Verend ist gegen den §. 103. Plönies für das Amendement Tannau. — Der Berichterstatter tritt dem vereinigten Amendement Sperling bei. Der erste Satz dieses Amendements kommt nun zur Abstimmung und wird angenommen. Der darauf folgende zweite Satz des Amendements Tannau wird verworfen, dagegen das Amendement Matthai angenommen und der letzte Satz des §. 90. verworfen. — Der Abg. Haas trägt darauf an, folgenden Zwischenparagraph anzunehmen: Bei einem Disciplinar-Vergehen des Obersten treten die Bataillonsgeschichte zu einem besonderen Gericht zusammen. Sind dabei die Mitglieder verschiedener Bataillone betheilt, so treten die Gerichte dieser Bataillone zusammen. Wird angenommen, eben so der §. 91. Auf den Antrag des Abg. Sperling wird hier noch hinzugefügt: aus sämtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich die Officiere, Zug- und Rotenföhner. §. 95. wird angenommen, ebenso der §. 96. mit der beantragten Einschaltung des Abg. Hartmann: „und Pionier-Abtheilungen.“ Vom §. 97. wird der dritte Satz verworfen. §. 98. wird angenommen und §. 99. verworfen. Die §§. 101. und 102. werden unverändert angenommen, dagegen für die §§. 100. und 103. die Amendements des Abg. Tannau angenommen.

Der §. 100. soll lauten: Die Mitglieder der Bürgerwehr-Gerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Scrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten. Erhört hierbei Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Der §. 103. fällt ganz fort. Eventualiter ist er wie folgt zu fassen: Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeklagten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu recuriren. In diesem Fall tritt für den Recurirten dessen Stellvertreter ein.

Jetzt folgt der ganze übrige Theil des Bürgerwehrgesetzes. §. 104. Die Anzeigen von Disciplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rotenföhner werden dem Hauptmann (oder Rittmeister), von Disciplinarvergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disciplinarvergehen der Majore dem Obersten eingereicht. §. 105. Der Beschuldigte übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte. §. 106. Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch ihm zur Verfügung stehende Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind. §. 107. Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen. §. 108. In dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abchriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdessenungeachtet die Unterzucht und Entscheidung verfahren werden soll. §. 109. Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertreter zur Seite stehen. §. 110. Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird beschleunigt zur Verhandlung und Entscheidung geschritten. §. 111. Gegen die Kontumacial-Berurtheilung (§. 108, 110) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch einen dem Berichterstatter zuguhellende Erklärung eingeleitet werden. §. 112. Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Berichterstatter in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen. §. 113. Wird kein Einspruch eingeleitet, oder erscheint der Berichterstatter nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumacial-Urtheil rechtskräftig. §. 114. Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich. Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen. Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disciplinarvergehen eines Bürgerwehmanns, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen andern Fällen wird

der Beschuldigte an die competente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt. §. 115. Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerichte finden in folgender Ordnung statt: Der Secretair ruft die Sache auf. Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehrgerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber. Erklärt es sich für incompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen. Der Secretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen zu deren Unterstützung dienenden Mittheilungen. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Bezeugen vorzubringen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vernommen. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebnis der Unterzucht dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Verteidiger können ihre Bemerkungen vorbringen. Demnach beschließt das Bürgerwehrgericht im Geheime, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündet das Urtheil. §. 116. Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweitigen Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aufsetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen. §. 117. Die Richter sind bei der Fällung des Urtheils an Beweismittel nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und die Verurtheilung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nicht schuldig sei. §. 118. Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmabgabe über die Art oder das Maß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist. §. 119. Das Beschlüssliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugenaussage wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterschrieben. §. 120. Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 104.) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafe zu veranlassen hat. §. 121. Gegen Urtheile des Bürgerwehrgerichts findet kein anderes Rechtsmittel statt, als der Revisions-Rekurs, welcher zulässig ist wegen Inkompetenz, wegen Verabstümung oder Verletzung wesentlicher Formen und wegen äußerlicher Verletzung des Gesetzes; die Entscheidung gehört bis zur Reorganisation der Gerichte vor die Obergerichte, für die Rheinprovinz vor den Appellhof. §. 122. Das Urtheil, welches auf einen einfachen Beweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Besitze von 6 Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Beweise geschieht die Verlesung vor versammelter Mannschaft. §. 123. Die Geldstrafen (§. 88.) liegen zur Gemeindefasse. Die zwangsweise Einziehung derselben geschieht in der nämlichen Weise wie die der Gemeindefass-Abgaben. Von jedem auf Geldstrafe lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeinde-Vorsteher übersandt. §. 124. Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Compagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet. §. 125. Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertheilung durch den König vom Amte entfernt werden. — Abschnitt XIII. Besondere und transitorische Bestimmungen. §. 126. Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind portio-, sporel- und stempelfrei. Die Bureaukosten der Bürgerwehr, so wie alle andern Verwaltungskosten beschränkt die Gemeindefasse. §. 127. Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst. Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unversehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Corporation fortzubestehen. §. 128. Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertheilungen beigelegten Bestimmungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen. Die den Gemeindevertheilungen zugewiesenen Bestimmungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeinde-Verwaltung ausgeübt. §. 129. Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitze der Gemeinde. §. 130. Änderungen, welche die künftige preussische Verfassung und das allgemeine deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Der §. 104. wird angenommen, ebenso das Amendement Lemme-Vorhardi. Zwischen den Worten „Obersten“ und „eingereicht“ einzuschalten: und von Disciplinar-Vergehen des Obersten dem Gemeinde-Vorsteher derselben. Die §§. 105—20 werden ohne Discussion angenommen und der §. 121. verworfen.

Die §§. 122., 123., 124. werden unverändert angenommen. Zu §. 125. ist von Vogelgang ein Zusatzamendement gestellt: „die Vollstreckung der gegen den Oberst erlassenen Urtheile ist ebenfalls durch die Kreisvertheilung zu veranlassen.“ Tannau wünscht, daß die Abstimmung über den §. 125. zu sükiren, bis die Amendements zu den §§. 90. und 91. angenommen sind. — Nachdem darauf §. 126. angenommen ist, kommen die Amendements zu §. 127. zur Debatte. Es sind folgende: 1) Amendement Verend's: Zu §. 127. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über allgemeine Volksbewaffnung haben die gegenwärtig zur Bürgerwehr gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps das Recht, als besondere Abtheilung der Bürgerwehr fortzubestehen, sind aber den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen; 2) Amendement Wegner's: Zu §. 127. Die zweite Hälfte des §. 127. fällt weg, dafür: Die Schützengilden werden jedoch hiervon nicht betroffen, weil sie aus der alten Volkswehr stammen, sind dieselben Zwecke der Bürgerwehr verfolgt und betheilt haben. Sie bilden daher eine besondere Abtheilung der Bürgerwehr, sind aber in allen Fällen ihres Auftretens als solche, sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen; 3) Amendement Kunth's: In benannten Gemeinden, in welchen Schützengilden bestehen, können dieselben der Bürgerwehr der Gemeinde als besondere Abtheilungen beitreten, und unterliegen sie in dieser Beziehung den Bestimmungen des Gesetzes. In Verfolgung ihrer übrigen, mit den der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken sind die Schützengilden durch diesen Beitritt nicht gehindert. — 4) Hierzu ein Unteramendement von Jahr: Dem ersten Satze des Kunth'schen Amendements ist noch hinzuzufügen